

# Verbandsgericht des Handballverbandes Schleswig-Holstein

## Urteil VG 1/2018

Über die Berufung des FC St. Pauli vom 02.01.2018 gegen das Urteil vom 11.12.2017 des Verbandsportgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein als Berufungsgericht für den gemeinsamen Spielbetrieb der Oberligen des Hamburger Handball-Verbandes und des Handballverbandes Schleswig-Holstein hat das Gericht am 12.03.2018 im schriftlichen Verfahren durch

Dieter Saße (Vorsitzender)  
Norbert Behrmann (Hamburg)  
Stefan Schooff (Schleswig-Holstein)

für Recht erkannt:

1. Dem FC St. Pauli wird wegen nicht vollständig eingezahlter Berufungsgebühr innerhalb der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Das Urteil des Verbandssportgerichts Schleswig-Holstein vom 11.12.2017 wird aufgehoben. Das Spiel 1001071 der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Männer wird nicht gewertet und es wird angeordnet, das Spiel 10001071 neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Hamburger Handball-Verband und der Handballverband Schleswig-Holstein gesamtschuldnerisch.
4. Dem FC St. Pauli sind die eingezahlten Gebühren und Vorschüsse zu erstatten.

Sachverhalt:

Am 02.11.2017 fand das Meisterschaftsspiel der Oberliga Männer Hamburg/Schleswig-Holstein zwischen der SG Wift Neumünster (fortan: Wift) und dem FC St. Pauli (fortan: St. Pauli) statt. Es endete mit 31:29 Toren für Wift. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern

Die für die Entscheidung des Gerichts entscheidenden letzten Minuten des Spiels nahmen folgenden Verlauf:

Beim Spielstand von 30:29 für Wift erhielt der Spieler ( ) von St. Pauli bei Spielzeit 58:02 eine 2-min Strafe mit Disqualifikation, so dass St. Pauli für den Rest der Spielzeit in Unterzahl spielte.

Bei Spielzeit 59:30 kam St. Pauli in Ballbesitz. Während des Angriffs von St. Pauli gaben die Schiedsrichter das Vorwarnzeichen bei Tendenz zum Passiven Spiel. Noch während der Vorwarnzeit, bei Spielzeit 59:50, entschieden die Schiedsrichter gegen den Spieler von Wift ( ) auf eine 2-min Strafe und einen Freiwurf (9-Meter) für St. Pauli.

St. Pauli wechselte nunmehr einen zusätzlichen Feldspieler für den Torwart ein und führte anschließend den Freiwurf aus. Die Schiedsrichter hatten das Vorwarnzeichen bei Tendenz zum Passiven Spiel gegen St. Pauli nicht aufgehoben.

Bei Spielzeit 59:50 entschieden sie nach einem weiteren Pass auf Zeitspiel gegen St. Pauli und gaben einen Freiwurf für Wift, der per Gegenstoß bei Spielzeit 59:59 zum 31:29 ins verwaiste Tor St. Paulis führte.

Nach dem Spiel kündigte St. Pauli einen Einspruch an und ließ diese Ankündigung auch im Spielbericht eintragen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Schiedsrichter hätten das angekündigte Vorwarnzeichen für die Tendenz zum Zeitspiel nach der gegen Wift gegebenen Zeitstrafe aufheben müssen, so dass St. Pauli den letzten Angriff mit einer neuen Aufbauphase hätte durchführen können. Dies sei ein spielentscheidender Regelverstoß im Sinne des § 55 Abs 2 RO/DHB gewesen.

Der für Wift aufgrund des vermeintlichen Zeitspiels von St. Pauli gegebene Freiwurf sei regelwidrig und habe das Spiel zugunsten von Wift entschieden

Mit Schreiben vom 28.11.2017 legte St. Pauli beim Vorsitzenden der Gemeinsamen Rechtsinstanz HHV und HVSH Einspruch ein und beantragte, das Spiel nicht zu werten, sondern es neu anzusetzen. Nach seiner Auffassung hätten die Schiedsrichter das Vorwarnzeichen bei Tendenz zum passiven Spiel aufgrund der gegen Wift verhängten 2-min Strafe aufheben müssen, so dass St. Pauli den letzten Angriff mit einer neuen Aufbauphase hätte durchführen können. St. Pauli sei um die Chance zum finalen Ausgleich wenige Sekunden vor Spielende gebracht worden.

Das Verbandssportgericht hat zum Sachverhalt Beweis erhoben durch Einholung einer Stellungnahme der Schiedsrichter. Diese haben den oben dargestellten Sachverhalt mit einer E-Mail vom 05.12.2017 bestätigt. Wift und die Spielleitende Stelle des HHV (zuständig für OLM) haben auf eine Stellungnahme dem Verbandssportgericht gegenüber verzichtet.

In seiner Entscheidung vom 11.12.2017 hat das Verbandssportgericht den Einspruch des FC St. Pauli durch Urteil zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der FC St. Pauli am 02.01.2018 Berufung eingelegt und den in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Betrag in Höhe von € 160,00 am gleichen Tag eingezahlt.

Am 16.01.2018 stellte der FC St. Pauli wegen der aufgrund falscher Rechtsmittelbelehrung zu niedrig eingezahlten Berufungsgebühr einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Differenz der Berufungsgebühr in Höhe von € 90,00 wurde am 16.01.2018 eingezahlt.

Eine Stellungnahme von Wift auf die Berufungsschrift erfolgte nicht. Die Spielleitende Stelle für den gemeinsamen Spielbetrieb hat dem Vorsitzenden gegenüber erklärt, dass eine Stellungnahme nicht abgegeben werde.

**Der oben dargestellte Sachverhalt ist zwischen den Verfahrensbeteiligten somit unstreitig.**

## **Entscheidungsgründe:**

### **1. Zuständigkeit und Besetzung**

Gemäß § 10 Abs 4 des Vertrages zur Oberliga zwischen dem Hamburger Handball-Verband und dem Handballverband Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.07.2013 (im folgenden: Vertrag) ist das Verbandsgericht des Handballverbandes Schleswig-Holstein als Berufungsinstanz zuständig.

Gemäß § 10 Abs 3 des Vertrages kann die jeweilige Spruchkammer in der Berufungsinstanz den

Vorsitzenden der Berufungsinstanz des Hamburger Handball-Verbandes (Verbandsgericht) als Beisitzer hinzuziehen.

## I. Wiedereinsetzung

Dem FC St. Pauli war antragsgemäß die Wiedereinsetzung zu gewähren, da die zu niedrige Summe aufgrund der falschen Rechtsmittelbelehrung in der angegriffenen Entscheidung gezahlt wurde. Gemäß § 10 Abs 6 des Vertrages beträgt die Berufungsgebühr € 250,00. In der Rechtsbehelfsbelehrung war eine Berufungsgebühr in Höhe von € 160,00 angegeben, so dass St. Pauli gemäß § 45 Abs. 2 RO/DHB Wiedereinsetzung in den Vorigen Stand zu gewähren war.

## II. Spielentscheidender Regelverstoß

Da der Sachverhalt zwischen den Verfahrensbeteiligten als unstreitig anzusehen ist, ist die vom Gericht zu entscheidende Frage, ob der Regelverstoß der Schiedsrichter als „spielentscheidend“ im Sinne des § 55 Abs. 2 RO/DHB angesehen wird.

Im Gegensatz zur I. Instanz ist das Berufungsgericht der einstimmigen Auffassung, dass der Regelverstoß spielentscheidend war.

Da es keine Legaldefinition des Begriffes „spielentscheidend“ gibt, ist immer eine Einzelfallentscheidung nach Würdigung des Gerichts zu treffen.

Das Gericht ist – auch unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung der Bundesgerichte – zu der Auffassung gelangt, dass es für hochgradig wahrscheinlich gehalten wird, dass es durch den Regelverstoß zu einer so gravierenden Benachteiligung für den Berufungsführer gekommen ist, dass das Spiel ohne diesen Regelverstoß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anders für ihn verlaufen bzw. ausgegangen wäre.

Eine spielentscheidende Situation liegt dann vor, wenn die erkennende Rechtsinstanz zu der Auffassung gelangt, dass ohne den vorliegenden Regelverstoß eine andere Spielentscheidung mit einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten gewesen wäre, d.h. wenn durch eine andere Auslegung der Situation eine andere Spielwertung nicht nur lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich wäre. (Thüringer HV 1/2011/12)

Entscheidend für die Beurteilung durch das Gericht ist der Spielverlauf zum Ende des Spiels.

Diese beginnt nach Auffassung des Gerichts bei Minute 58:02 (Zwei-Minuten-Strafe für den Spieler von St. Pauli). In dieser Spielsituation fällt zunächst kein Tor.

Bei Spielzeit 59:30 kommt es zum Ballbesitz von St. Pauli. Während des Angriffs von St. Pauli geben die Schiedsrichter das Vorwarnzeichen bei Tendenz zum passiven Spiel. Noch während der Vorwarnzeit, bei Spielzeit 59:50, entscheiden die Schiedsrichter auf eine 2 Minutenstrafe gegen den Spieler von Wiffl und auf einen 9-m-Freiwurf für St. Pauli.

Beide Mannschaften sind jetzt um einem Spieler reduziert, wobei St. Pauli im Angriff ist, den 9-Meter erhält und zusätzlich durch Auswechslung des Torwarts einen weiteren Feldspieler in den Angriff bringt, also mit 6:5 Überzahl im Angriff an der Freiwurflinie steht.

In dieser Situation kommt es zum streitgegenständlichen Regelverstoß dadurch, dass die

Schiedsrichter das Vorwarnzeichen für die Tendenz zum passiven Spiel nicht aufheben und nach Ausführen des 9-m Freiwurfs auf einen Freiwurf für WiFT entscheiden.

Nach Auffassung des Gerichts ist von einer relevanten Restspielzeit von 10 s auszugehen, nämlich beginnend mit der letzten Zeitstrafe (gegen WiFT).

Ausgangspunkt für die Entscheidung des Gerichts ist diese 6:5 Überzahl (bei eigenem Ballbesitz der angreifenden Mannschaft in Höhe der gegnerischen Freiwurflinie) und einer Restspielzeit (nach der Herausstellung eines Spielers der verteidigenden Mannschaft) von 10 Sekunden. Hinzu kommt, dass St. Pauli die Spielunterbrechung von 1 Minute und 23 Sekunden nach der Herausstellung des Spielers (von WiFT) zur Planung und Abstimmung des finalen Spielzuges nutzen konnte.

Das Gericht geht davon aus, dass es hochgradig wahrscheinlich gewesen ist, dass St. Pauli in der verbleibenden Zeit von 10 Sekunden aufgrund der Vorteile (eigener Ballbesitz, Überzahl 6:5, ausreichend Zeit zur Planung des finalen Spielzuges in der Spielunterbrechung) noch einen erfolgversprechenden Abschluss versucht hätte, um den Ausgleich wieder herzustellen (vergl. BspG . K 3/2016; BG 2/2006).

Nur am Rande sei noch ausgeführt, dass der FC St. Pauli eine Überzahl mit Torerfolgen erfolgreich nutzen konnte. Dies ergibt sich aus dem Spielverlauf (insgesamt 2 x Überzahl mit jeweils zwei Torerfolgen, nämlich 7:9, 7:10 sowie 8:11, 8:12 ). Dabei verkennt das Gericht nicht den Zeitdruck in den letzten Sekunden eines Spiels.

#### **V. Kostenentscheidung:**

Die Kostentragungspflicht ergibt sich daraus, dass der Hamburger Handball-Verband und der Handballverband Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Spielbetrieb für die Oberliga auf der Grundlage des Vertrages zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein durchführen und somit beide Verbände haftbar sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

1. Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Revision zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Herrn Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 42, 32427 Minden.

Die Revisionsgebühr beträgt 500,00 €, der Auslagenvorschuss € 400,00.

2. Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23554 Lübeck, zu richten.

#### **Beschluss:**

Die Gebühren und Auslagen werden gemäß § 59 Abs 1 RO/DHB iVm Gebührenordnung des HVSH Nr. 5 lit D b, ba auf € 44,20 festgesetzt.

Sie setzten sich wie folgt zusammen:

Verwaltungskostenpauschale € 30,00  
Auslagen des Vorsitzenden € 14,20 (Porto)

**Verteiler:**

FC St. Pauli, SG Wift Neumünster, Hamburger Handball-Verband, Handballverband Schleswig-Holstein (je eine Ausfertigung per Einwurfeinschreiben), Präsidenten des HHV und des HVSH, Vizepräsidenten Recht des HHV und des HVSH, Vizepräsidenten Finanzen des HHV und des HVSH, Spielwart der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein, Geschäftsstellen des HHV und des HVSH (per E-Mail).

gez. Dieter Saße

gez. Norbert Behrmann

gez. Stefan Schooff

.....  
(Dieter Saße)

.....  
(Norbert Behrmann)

.....  
(Stefan Schooff)

Ausgefertigt

Lübeck, den 13.03.2018

.....  
Dieter Saße  
Vorsitzender des Verbandsgerichts  
des Handballverbandes Schleswig-Holstein